Sportgemeinschaft Hoya von 1975 e.V.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als aktives/passives Mitglied in der SG Hoya **Mitglieds-Nr.**

Sparte:_____ **Eintrittsdatum:**_____

Name: _____ **Vorname:** _____

geb: _____ **Plz / Ort:** _____

Str./Nr:_____ **Tel:** _____

E-Mail Adresse:_____

Jahresbeitrag:_____ **Euro** laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 04.08.2024

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift (Mitglied) / Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Bei Jugendlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE64ZZZ00000632906
Mandatsreferenz: (wird separat per E-Mail mitgeteilt / kann nachgefragt werden)

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger SG Hoya von 1975 e.V. widerruflich, Beitragszahlung bei Fälligkeit, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Kontoinhaber: _____**(In Druckbuchstaben ausfüllen)**

IBAN: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

BIC: | | | | | | | | | | |

_____

Unterschrift (Kontoinhaber)

Auszug aus der Satzung

§ 1-Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sportgemeinschaft Hoya von 1975 e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen mit Sitz in Hoya.

§4-Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführer, die endgültige durch den Beschluß der Jahreshauptversammlung. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Jugendliche bis 18 Jahren müssen die Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten beibringen.

§6-Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der dem Verein zu Verfügung stehenden sportlichen Einrichtungen zu den angesetzten Spielbetriebszeiten. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss durch mindestens 50 Unterschriften stimmberechtigter Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen oder zur Zahlung des entstandenen Schadens bzw. der Kosten herangezogen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden. Für Jugendliche gelten auch im Vereinsleben die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§7-Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt und per Lastschrift halbjährlich im voraus eingezogen wird.

Die Jahresbeiträge belaufen sich zur Zeit auf:

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren	**60,-- Euro**	Auszubildende, Studenten	
Passive Mitglieder	**54,-- Euro**	Wehrpflichtige und Zivildienstleistend	**72,-- Euro**
Familienbeitrag	**150,-- Euro**	Erwachsene ab 18 Jahren	**96,-- Euro**
		Fit for Fun	**72,-- Euro**

§8-Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlichen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des laufenden Vierteljahres zu erfüllen. Der vorläufige Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.